-Kopie-



Landesamt für Geologie und Bergwesen

> Dezernat 14 Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

MIBRAG
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz
Deutschland

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr. II-B-b-164/00-"Profen-SE"
Antrag vom 19.02.2020

Ihr Zeichen:

20.05.2020 14.22-34231-II-B-b-164/00-8858/2020

Frau Rappsilber Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.:

II-B-b-164/00

im Bewilligungsfeld

"Profen-SE"

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Braunkohle-

wird bis einschließlich dem

31.12.2025

verlängert.

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die MIBRAG. Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsenanhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810

Begründung

.

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG), Glück-Auf-Straße1 in 06711 Zeitz betreibt unter Anderem den Braunkohlentagebau Profen. Der Tagebau Profen erstreckt sich insgesamt über zahlreiche, lokal aneinandergrenzende Bergbauberechtigungen, die abbautechnologisch jedoch eine Einheit bilden. Die MIBRAG ist Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigungen. Innerhalb des Tagebaus Profen liegt die Bewilligung Nr.: II-B-b-164/00-"Profen-SE". Sie ist eine kleine Teilfläche, die am östlichen Rand der Bewilligung "Profen" liegt und die Verbindung zwischen der Bewilligung "Profen-Restpfeiler" und dem BWE "Profen-Süd" bildet. Sie wurde am 30.03.2000 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes "Braunkohle" gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 30.05.2020 befristet.

Die Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in den Gemeinden Hohenmölsen und Elsteraue. Sie hat eine Flächengröße von 259.000,00 m².

Da die Bewilligung nur bis zum 30.05.2020 gültig ist, reichte die MIBRAG mit Schreiben vom 19.02.2020 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung "Profen-SE" bis zum 31.12.2025 mit den entsprechenden Anlagen beim LAGB ein.

Die MIBRAG begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den noch vorhandenen Rohstoffmengen in dem Bewilligungsfeld unter Berücksichtigung der Gewinnungstechnologie im gesamten Tagebau Profen. Um die jährliche Rohstoffmenge von etwa 6 bis 7 Mio. t Braunkohle in der entsprechenden Qualität bereitstellen zu können, werden Rohstoffe in mehreren Gewinnungsschnitten und in mehreren Teilflächen innerhalb des Gesamttagebaus gewonnen. Ein Teil der Braunkohle ist in diesem Feld schon abgebaut. Die Verlängerung der Bewilligung dient dazu, hier noch die Rohstoffe im sogenannten Profener Kessel mit mobiler Technik zu gewinnen und die Rohstoffqualität zu sichern.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 31.12.2029 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben je eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

11.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung wurde von der MIBRAG mit Schreiben vom 19.02.2020 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von einem der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Armin Eichholz sowie einem Prokuristen

Herrn Bastian Zimmer.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-b-164/00-"Profen-SE"** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2025** verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde dem hierfür zuständigen Fachdezernat D 13 das mit Antrag eingereichte Arbeitsprogramm mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben. In der Stellungnahme vom 01.04.2020 wurde mitgeteilt, dass die Angaben plausibel und fachlich nachvollziehbar sind. Die geplante Abbauentwicklung ist nur so, wie im Arbeitsprogramm (siehe Abbauplanung Anlage 3 des Antrages) dargestellt, technologisch und ökonomisch realisierbar. Die geplante Fortführung der Tagebauentwicklung des Tagebaus Profen einschließlich der mobilen Restauskohlung bildet die ordnungs- und plangemäße Fortführung der Gewinnung der noch abbaubaren Vorräte ab, welche auf der Grundlage des bis zum 31.12.2029 gültigen Rahmenbetriebsplanes erfolgt.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Versagens-oder Hinderungsgründe gegen eine Verlängerung der Bewilligung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der MIBRAG im Antrag sind im gesamten Tagebau Profen noch Restvorräte von ca. 101,3 Mio. t in der Lagerstätte vorhanden. Die MIBRAG geht von ca. 6-7 Mio. t Jahresförderung aus. Davon befinden sich im Bewilligungsfeld "Profen-SE" ca. 0,4 Mio. t. Seitens des Unternehmens ist geplant, die Gewinnung in diesem Teilfeld bis 2021 abzuschließen und im Zeitraum bis zum Jahr 2025 die Vorräte zur Qualitätssicherung zu verwenden.

Als Nachweis für die vorhandenen Rohstoffmengen reichte die MIBRAG einen Fundpunktriss (Anlage 2 des Antrages) mit allen bisher abgeteuften Bohrungen ein.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 17.04.2020 wird bestätigt, dass die angegebene Vorratsmenge der vorhandenen Rohstoffe im Antrag plausibel ist. Da die im Fundstellenriss des Unternehmens eingetragenen Bohrungen (Anlage 2 des Antrages) nicht in der Landesbohrdatenbank im LAGB vorliegen, sondern nur die Profile von Altbohrungen Ähnlichkeiten im Profil zeigen, kann nur auf dieser Basis die Plausibilität festgestellt werden. Obwohl die Gewinnung der Rohstoffe bis 2021 abgeschlossen sein soll ist der Verlängerungszeitraum bis zum Jahr 2025 aus Sicht des Fachdezernates D 23 nachvollziehbar, da die Rohstoffe zur Qualitätssicherung für andere Standorte genutzt werden sollen und sich damit der Abbau in diesem kleinen Restfeld verzögern kann.

Aus lagerstätten- und rohstoffgeologischer Sicht steht dem beantragten Verlängerungszeitraum

nichts entgegen.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der kontinuierlichen Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum des beantragenden Unternehmens gegeben ist, wurde anhand des Jahresberichtes für 2018 dem LAGB glaubhaft dargelegt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2025 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3,10 und 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die MIBRAG. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen dass die abgeteuften Bohrungen nach dem Lagerstättengesetz an die zuständige Behörde (hier das LAGB) zu übergeben sind.

Das für den Betriebsplan zuständige Dezernat 13 wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber